

MDRW SPONSORING – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Auftragsannahme

MDR-Werbung GmbH (nachfolgend MDRW genannt) handelt im Namen, Auftrag und auf Rechnung des Mitteldeutschen Rundfunks. Aufträge für Sponsoring im MDR Fernsehen, in den MDR-Radioprogrammen oder in der ARD (die vom Mitteldeutschen Rundfunk produzierten Sendungen) sowie für OFF-AIR Produktionen des MDR werden durch die MDRW in Erfurt angenommen und wirtschaftlich abgewickelt.

2. Richtlinien für Sponsoring

2.1 Nach Maßgabe von § 8 Rundfunkstaatsvertrag sowie Ziffer 12.3 der „ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfen“ i. d. F. vom 12.03.2010 weist das Programm zu Beginn und/oder am Ende der Sendungen auf den Sponsor hin. Jeder Hinweis darf die Maximallänge von 7 Sekunden nicht überschreiten.

2.2 Die Sponsortrailer müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln für die Praxis zur Gestaltung von Sponsorhinweisen, gemäß Ziffer 12 der ARD/ZDF-Werberichtlinien für Werbung und Sponsoring, entsprechen.

2.3 Die Entscheidung über die konkrete Gestaltung des Sponsorhinweises, den der Sponsor in eigener Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit produziert, bleibt beim MDR. Der Sponsorpartner soll dabei gehört werden. Die Trailer sind rechtzeitig (vorweg als Storyboard) mit MDRW/MDR abzustimmen. Er steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen wie sendetechnischen Abnahme durch den MDR/MDRW. Redaktionelle Belange und programmmliche Hoheit bleiben unberührt. Eine Einflussnahme auf Inhalte der Sendung ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner liefert der Redaktion den sendefähigen Sponsortrailer spätestens 7 Tage vor der Ausstrahlung an. Der Link zum Ort des Datentransfers wird dem Vertragspartner von der Technik der MDR-Werbung GmbH mitgeteilt. Uploadportale von Drittanbietern können nicht berücksichtigt werden.

2.4 Werden Text oder Gestaltung der Trailer beanstandet, hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 7 Tage vor Ausstrahlung ein einwandfreier Trailer zur Verfügung steht, der den Beanstandungen Rechnung trägt.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1 Für die in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Sponsorpartner werden die Einschaltungen im Regelfall mit Rechnungsdatum 5. des Ausstrahlungsmonats berechnet. Die Rechnungen sind spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig.

3.2 Für erstmalige Sponsorpartner mit Vorauskasseregelung werden die Einschaltungen im Regelfall jeweils im Monat vor der Ausstrahlung berechnet.

Es gelten folgende Zahlungsziele: Der Rechnungsbetrag muss spätestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung auf einem nachgenannten Konto eingegangen sein. Die Rechnungen sind bei Wahrung der in Absatz 1 genannten Vorauskasse spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Skonto/Abzug, fällig.

3.3 Ist die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so ist die MDRW berechtigt, die Ausführung des Auftrages bis zum Zahlungseingang zu unterlassen oder vom restlichen Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Der Auftraggeber haftet der MDRW für den entstandenen Schaden.

3.4 Werden Aufträge für Sponsoring von Werbeagenturen oder Werbemittlern erteilt, erhalten diese, sofern sie ihre Auftraggeber werblich beraten und entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe bis zu 15 % der um etwaige gewährte Rabatte gekürzten Brutto-Einschaltpreise (ausschließlich Umsatzsteuer). Weitere Ansprüche bestehen für Agenturen oder Werbemittler nicht.

3.5 Auf Umsätze im Werbefernsehen oder Werbung im Hörfunk kann das Sponsoring nicht angerechnet werden.

3.6 Der Sponsorpartner überweist den in Rechnung gestellten Betrag auf das Konto der MDRW bei der UNICREDIT BANK AG, HYPOVEREINSBANK AG, BLZ 860 200 86, Konto-Nr. 609 466 626, IBAN DE22 8602 0086 0609 4666 26, BIC HYVEDEMM495, SEPA-Gläubiger-ID DE20ZZZ2450272082.

3.7 Veränderungen des Sendeplatzes aus aktuellen politischen oder anderen aktuellen Gründen sind möglich. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Sponsorpartners, wenn die Abweichung des Sendeplatzes eine Stunde nicht überschreitet. Die Zustimmung des Sponsorpartners ist beschränkt auf die Entscheidung einer Verschiebung des Hinweises auf eine andere Folge der vertragsgegenständlichen Sendung oder den Verzicht auf den Hinweis bei der Sendung, deren Sendeplatz verändert worden ist. Bei einem Verzicht wird der Sponsorpartner frei von der Verpflichtung zur Entrichtung des Sponsorbetrages für diese Sendung.

4. Gewährleistungsrechte

Wird der Sponsortrailer gar nicht oder nicht vollständig ausgestrahlt, beschränken sich für den Fall, dass der MDR bzw. die ARD dies zu vertreten hat, die Gewährleistungsansprüche auf die Nennung eines Ersatztermins oder der Minderung des Sponsorpreises. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Vertraulichkeit

5.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

5.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die MDRW ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der obengenannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

6. Rücktritt des Auftraggebers

In anderen begründeten Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei MDRW eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Fristen können MDRW die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.

MDRW SPONSORING – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Wird der Auftrag durch die MDRW bestätigt, ist der Erfüllungsort aus dem Vertragsverhältnis Erfurt. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist Erfurt. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Weitere Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, erlangen nur bei schriftlicher Bestätigung durch die MDRW Verbindlichkeit. Alle von diesem Auftrag abweichenden Abreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. Unter Beachtung der Grundsätze des ff 140, 157, 242 BGB sind anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Regelungen anzuwenden bzw. heranzuziehen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit oder Regelungslücke insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht vereinbart hätte.
- 8.3 Durch diesen Auftrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis begründet.
- 8.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.



„MDR-Werbung GmbH ist Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW).“

Änderungen vorbehalten.

MDRW SPONSORING – SENDEUNTERLAGEN

1. Technische Voraussetzungen von angelieferten TV-Produktionen

Die Produktion von Videomaterial ist in Full HD durchzuführen. Eine Transcodierung von SD-Material ist nicht zulässig.

- Produktionsformat Video: FullHD 1080/50i
- Produktionsformat Audio: PCM; 16 Bit; 48 kHz
 - 2 Tonspuren bei Stereo (Audio 1: Links; Audio 2: Rechts),
 - 8 Tonspuren bei Mehrkanal
(Audio 1: Stereo Links; Audio 2: Stereo Rechts; Audio 3: Mehrkanal Links; Audio 4: Mehrkanal Rechts; Audio 5: Mehrkanal Center; Audio 6: Mehrkanal LFE; Audio 7: Mehrkanal Ls; Audio 8: Mehrkanal Rs)
- sendefähige Tonmischung nach EBU R128
- Dateiformat bei Anlieferung: MXF-Datei nach Bildungsvorschrift OP1a mit AVC-Intra 100 in 1080/50i (nach SMPTE 377M)

Sendebeiträge in Videodateien

- kein technischer Vorspann, kein Vorlauf, kein Nachlauf
- 10:00:00:00 Beginn des Sendbeitrages
- aussagekräftige Dateibezeichnung (z. B.: Datum_Marke_Sponsoring_Intro.mxf)
- bei mehreren Beiträgen muss die Lieferung in einzelnen Dateien erfolgen
- jeder Videodatei ist eine entsprechende elektronische Medienbegleitkarte laut TPRF-Vorgaben u. a. Angabe von Timecode und Bezeichnung der Produktion) anzufügen

2. Anlieferungsarten für Sendungen und Sendbeiträge in HD

In Absprache mit Technik der MDR-Werbung GmbH sind folgende Anlieferungsarten zulässig:

- per Upload an die Server des MDR/MDRW
- der Link wird Ihnen von der Technik der MDR-Werbung GmbH mitgeteilt und ist zeitlich begrenzt nutzbar

Weitere Informationen, ein Software-Tool zur Erstellung und Verwendung von MXFOP1a-Dateien, finden Sie unter:

<http://www.mdr.de/medienproduktion> (Nutzer sowie Passwort in Rücksprache mit der MDRW).

Ein Beispiel für eine Medienbegleitkarte findet sich in den IRT-Richtlinien auf S. 81 – Anlage 14:

<http://www.irt.de/de/publikationen/technische-richtlinien.html>

3. Gestaltungskosten für Sendeunterlagen

Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen (Bild und Ton) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

Änderungen vorbehalten.